



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.3.2018
C(2018) 1756 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**über neue Anforderungen zur Bekämpfung von Steuervermeidung in EU-
Rechtsvorschriften für Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten**

ANHANG 1: Ausschlusssystem für die direkte und die indirekte Mittelverwaltung

Direkte Mittelverwaltung

Bei der direkten Mittelverwaltung dient das **Ausschlusssystem** dazu, die Erkennung von Personen und Stellen zu erleichtern, die ein Risiko für die finanziellen Interessen der Union darstellen. Das Ausschlusssystem soll Stellen oder Personen vom Erhalt von Unionsmitteln und von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausschließen, auf die besondere Ausschlusssituationen (sogenannte „Ausschlussgründe“) zutreffen:

1. Nichteinhaltung der Verpflichtungen zur Entrichtung der Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem anwendbaren Recht (Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe b HO);
2. Beteiligung an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 (Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv HO);
3. (NEU) Schaffung einer Stelle mit der Absicht, Steuer-, Sozial- oder sonstige Rechtsvorschriften zu umgehen (Briefkastenfirma) (Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben g und h HO).

Die Empfänger von Unionsmitteln bzw. die Teilnehmer an Vergabeverfahren müssen erklären, dass auf sie keiner der oben genannten Ausschlussgründe zutrifft. (NEU) Nach der überarbeiteten Haushaltsordnung sind sie zudem verpflichtet, die Struktur ihres wirtschaftlichen Eigentümers offenzulegen (Artikel 137 Absatz 2 Buchstabe b HO).

Über den Ausschluss entscheidet die Kommission auf der Grundlage eines rechtskräftigen Gerichtsurteils oder einer endgültigen Verwaltungsentscheidung oder – in Ermangelung eines solchen Urteils oder einer solchen Entscheidung – auf der Grundlage einer Empfehlung des Ausschussgremiums (und der darin enthaltenen Sachverhalte und Erkenntnisse sowie deren vorläufiger rechtlicher Bewertung) zu den in Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv, Buchstabe g und Buchstabe h HO genannten Fällen. Für den ersten Ausschlussgrund (Nichteinhaltung der Verpflichtungen zur Entrichtung der Steuern, Artikel 136 Buchstabe b HO) ist in jedem Fall eine endgültige Verwaltungsentscheidung erforderlich.

Indirekte Mittelverwaltung

Nach der neuen Haushaltsordnung kann sich die Kommission bei der Ausführung von unter die Haushaltsordnung fallenden Mitteln, die im Rahmen der **indirekten Mittelverwaltung** verwaltet werden, auf ein gleichwertiges Ausschlusssystem der Durchführungspartner stützen; wurde das jeweilige System des Durchführungspartners nicht positiv bewertet, muss die Kommission Ausschlussbestimmungen in die mit dem Durchführungspartner geschlossene Vereinbarung aufnehmen:

(NEU) Vor der Unterzeichnung einer Beitragsvereinbarung mit einem Durchführungspartner bewertet die Kommission, ob das Ausschlusssystem des Durchführungspartners dem System der Haushaltsordnung gleichwertig ist (Artikel 154 Absatz 4 Buchstabe d HO). Die Vorgaben für die Ex-ante-Bewertungen müssen spezifische Kriterien für ein verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich enthalten.

(NEU) Ergibt die Ex-ante-Bewertung, dass das Ausschlusssystem des Durchführungspartners gleichwertig ist, kann sich die Kommission auf dieses System stützen. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass System und Vorschriften des Durchführungspartners nicht

oder nur teilweise gleichwertig sind, oder wurde keine Ex-ante-Bewertung durchgeführt, so wendet die Kommission entsprechende Abhilfe- oder Schutzmaßnahmen an, indem sie u. a. die vertragliche Verpflichtung auferlegt, dass das Ausschlussystem der Kommission in Gänze oder bei besonderen Ausschlussgründen anzuwenden ist.

Besteht zwischen der Kommission und dem Durchführungspartner eine Finanzpartnerschaftsvereinbarung, so sollte in dieser Partnerschaftsvereinbarung dargelegt werden, in welchem Umfang sich die Kommission auf die Verfahren der Durchführungspartner stützen kann.

Da es bei Finanzierungsinstrumenten wahrscheinlich ist, dass sich bei einer Ex-ante-Bewertung der Durchführungspartner keine vollkommene Gleichwertigkeit ergibt – es sei denn, diese gliedern die EU-Liste in ihre Systeme und Verfahren ein – ist in der neuen Haushaltsordnung festgeschrieben, dass die Finanzempfänger und Finanzmittler eine ehrenwörtliche Erklärung darüber vorlegen müssen, dass auf sie keiner der Ausschlussgründe zutrifft (Artikel 137 HO). Daher sollten Bestimmungen in die vertraglichen Vereinbarungen mit den Durchführungspartnern aufgenommen werden, die sicherstellen, dass die Partner ihren Verpflichtungen nachkommen.

Darüber hinaus müssen Partner, die Finanzierungsinstrumente im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung ausführen, in den Verträgen mit ihren Empfängern (Endempfängern und Finanzmittlern) festlegen, dass zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die über den EU-Haushalt geförderte Finanzierung nur gewährt werden kann, wenn Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer offengelegt werden (Artikel 155 Absatz 3 HO). Der Durchführungspartner kann diese Informationen jederzeit während des Haushaltsvollzugs anfordern.

Was andere Verpflichtungen im Rahmen der geltenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Kommission und dem Durchführungspartner anbelangt, so sollte deren Konformität mit steuerrechtlichen Pflichten sichergestellt werden; jede Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen würde die in der geltenden Vereinbarung festgelegten Folgen nach sich ziehen (u. a. Abhilfemaßnahmen, Aussetzung, Kündigung des Vertrags, Nichtförderfähigkeit der entsprechenden Kosten usw.).

ANHANG 2: Rechtsvorschriften gegen Steuervermeidung

Artikel 22 – EFSD-Verordnung	Artikel 13 – Beschluss über das EIB-Außenmandat	Artikel 22 – EFSI-Verordnung	Genehmigte Neufassung des Kommissionsvorschlags für die Haushaltsordnung – Artikel 150 Absatz 2 und 2a
Angenommen und in Kraft getreten	Vereinbart, soll im 1. Quartal 2018 in Kraft treten	Angenommen und in Kraft getreten	Nach den Triloggesprächen vereinbarte Fassung
<p>Ausgeschlossene Tätigkeiten und kooperationsunwillige Länder und Gebiete</p> <p>1. Im Rahmen ihrer Finanzierungen und Investitionen halten die förderfähigen Partnereinrichtungen das geltende EU-Recht sowie die auf internationaler Ebene und EU-Ebene vereinbarten Normen ein und unterstützen daher im Rahmen dieser Verordnung keine Vorhaben, mit denen zu Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuervermeidung, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung beigetragen wird.</p>	<p>Verhinderung von Geldwäsche, Bekämpfung von Terrorismus, Steuern und kooperationsunwillige Gebiete</p> <p>1. Im Rahmen ihrer unter diesen Beschluss fallenden Finanzierungen hält die EIB das geltende EU-Recht sowie die auf internationaler Ebene und EU-Ebene vereinbarten Normen ein und unterstützt daher im Rahmen dieses Beschlusses keine Vorhaben, mit denen zu Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuervermeidung, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung beigetragen wird.</p> <p>Darüber hinaus geht die EIB keine neuen Vorhaben ein bzw. erneuert sie keine bestehenden Vorhaben mit Einrichtungen, welche in Ländern oder Gebieten registriert oder</p>	<p>Ausgeschlossene Tätigkeiten und kooperationsunwillige Staaten</p> <p>1. Im Rahmen ihrer Finanzierungen und Investitionen, die unter diese Verordnung fallen, halten die EIB und der EIF die geltenden Rechtsvorschriften der EU sowie international und auf EU-Ebene vereinbarte Normen ein und unterstützen demnach im Rahmen dieser Verordnung keine Vorhaben, die der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, der Steuerumgehung, dem Steuerbetrug oder der Steuerhinterziehung dienen.</p> <p>Darüber hinaus gehen die EIB und der EIF mit Einrichtungen, die in Staaten oder Gebieten registriert oder niedergelassen sind, die im Rahmen der einschlägigen Politik der Union als nicht kooperierende Staaten oder Gebiete oder gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie</p>	<p>2. Bei der Verwaltung von Unionsmitteln gilt für die betreffenden Stellen und Personen Folgendes:</p> <p>a) Sie halten das geltende Unionsrecht und die vereinbarten internationalen und Unionsstandards ein und unterstützen demzufolge keine Maßnahmen, die zur Geldwäsche, zur Terrorismusfinanzierung, zur Steuervermeidung, zum Steuerbetrug oder zur Steuerhinterziehung beitragen;</p> <p>b) bei der Ausführung von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien gemäß Titel X führen sie keine neuen oder verlängerten Vorhaben mit Stellen durch, die in Ländern oder Gebieten registriert oder niedergelassen sind, die im Rahmen der einschlägigen Politik der Union über nicht kooperierende Länder und Gebiete aufgelistet sind oder die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 als</p>

<p>Darüber hinaus gehen die förderfähigen Partnereinrichtungen keine neuen Vorhaben ein bzw. erneuern sie keine bestehenden Vorhaben mit Einrichtungen, welche in Ländern oder Gebieten registriert oder niedergelassen sind, die im Rahmen der einschlägigen Politik der EU über nicht kooperierende Länder und Gebiete aufgelistet sind, oder die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittländer mit hohem Risiko eingestuft wurden oder die auf EU-Ebene oder international vereinbarte Steuernormen über Transparenz und Informationsaustausch nicht wirksam einhalten. Die förderfähigen Partnereinrichtungen dürfen nur dann von diesem Grundsatz abweichen, wenn ein Vorhaben in einem dieser Länder oder Gebiete physisch umgesetzt wird und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der jeweilige Vorgang unter eine der in Absatz 1 aufgeführten Kategorien fällt.</p>	<p>niedergelassen sind, die im Rahmen der einschlägigen Politik der EU über nicht kooperierende Länder und Gebiete aufgelistet sind, oder die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittländer mit hohem Risiko eingestuft wurden oder die auf EU-Ebene oder international vereinbarte Steuernormen über Transparenz und Informationsaustausch nicht wirksam einhalten. Die EIB darf nur dann von diesem Grundsatz abweichen, wenn ein Vorhaben in einem dieser Länder oder Gebiete physisch umgesetzt wird und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der jeweilige Vorgang unter eine der in Absatz 1 aufgeführten Kategorien fällt.</p> <p>Beim Abschluss von Vereinbarungen mit Finanzintermediären übernimmt die EIB die in diesem Artikel genannten Anforderungen in die jeweiligen Vereinbarungen und fordert die Finanzintermediäre auf, über ihre Einhaltung Bericht zu erstatten.</p> <p>Die EIB überprüft ihre Politik gegenüber nicht kooperierenden Staaten und Gebieten spätestens nach Annahme der Unionsliste nicht kooperierender Staaten und Gebiete</p>	<p>(EU) 2015/849 als Drittländer mit hohem Risiko gelten oder die auf EU-Ebene oder international vereinbarte Steuernormen und Standards für Transparenz und Informationsaustausch nicht einhalten, weder neue Geschäfte ein noch erneuern sie bestehende Geschäfte.</p> <p>Werden mit Finanzintermediären Vereinbarungen geschlossen, so setzen die EIB und der EIF die in diesem Artikel genannten Anforderungen in die betreffenden Vereinbarungen um und verlangen von den Finanzintermediären, über die Einhaltung dieser Anforderungen Bericht zu erstatten.</p> <p>Die EIB und der EIF überprüfen ihre Politik gegenüber nicht kooperierenden Staaten und Gebieten spätestens nach Annahme der Unionsliste nicht kooperierender Staaten und Gebiete für Steuerzwecke.</p> <p>In allen folgenden Jahren legen die EIB und der EIF dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung ihrer im vorigen Absatz genannten Politik hinsichtlich EFSI-Finanzierungen und -Investitionen vor, der auch nach Ländern aufgeschlüsselte Informationen und eine Liste der Finanzintermediäre umfasst, mit denen sie zusammenarbeiten.</p>	<p>Drittländer mit hohem Risiko eingestuft wurden oder die auf Unionsebene oder international vereinbarte Steuernormen über Transparenz und Informationsaustausch nicht wirksam einhalten. Sie dürfen von diesem Grundsatz nur abweichen, wenn die Maßnahme physisch in einem dieser Länder oder Gebiete durchgeführt wird und keine Anzeichen dafür vorliegen, dass das betreffende Vorhaben unter eine der unter Buchstabe a aufgeführten Kategorien fällt.</p> <p>Beim Abschluss von Vereinbarungen mit Finanzmittlern setzen die Stellen und Personen, die Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien gemäß Titel X ausführen, die in diesem Artikel genannten Anforderungen in den einschlägigen Vereinbarungen um und verlangen von den Finanzmittlern, dass sie über deren Einhaltung Bericht erstatten.</p> <p>3. Bei der Ausführung von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien gemäß Titel X wenden Stellen und Personen die im Unionsrecht festgelegten Grundsätze und Standards zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und insbesondere die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie (EU) 2015/849 an. Sie machen die Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung von der</p>
---	--	--	---

<p>Beim Abschluss von Vereinbarungen mit Finanzintermediären übernehmen die förderfähigen Partnereinrichtungen die in diesem Artikel genannten Anforderungen in die jeweiligen Vereinbarungen und fordern die Finanzintermediäre auf, über ihre Einhaltung Bericht zu erstatten.</p> <p>2. Im Rahmen ihrer Finanzierungen und Investitionen wenden die förderfähigen Partnereinrichtungen die Grundsätze und Standards an, die im Unionsrecht zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und insbesondere in der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt sind. Die förderfähigen</p>	<p>für Steuerzwecke.</p> <p>In allen folgenden Jahren legt die EIB dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung ihrer im vorigen Absatz genannten Politik hinsichtlich Finanzierungen vor, der auch nach Ländern aufgeschlüsselte Informationen und eine Liste der Finanzintermediäre umfasst, mit denen sie zusammenarbeitet.</p> <p>2. Bei ihrer Finanzierungstätigkeit, die unter diesen Beschluss fällt, wendet die EIB die Grundsätze und Standards an, die im Unionsrecht zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus und insbesondere in der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] festgelegt sind. Insbesondere macht die EIB sowohl die Direktfinanzierung als auch die Finanzierung über Finanzintermediäre im Rahmen dieses Beschlusses von der Offenlegung der Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849</p>	<p>2. Im Rahmen ihrer Finanzierungen und Investitionen, die unter diese Verordnung fallen, wendet die EIB die Grundsätze und Standards an, die im Unionsrecht zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und insbesondere in der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind. Insbesondere macht die EIB sowohl die Direktfinanzierung als auch die Finanzierung über Finanzintermediäre im Rahmen dieser Verordnung von der Offenlegung der Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 abhängig.</p>	<p>Offenlegung der Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 abhängig und veröffentlichen gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates länderspezifische Daten</p>
---	---	--	---

<p>Partnereinrichtungen machen sowohl die Direktfinanzierung als auch die Finanzierung über Finanzintermediäre im Rahmen dieser Verordnung von der Offenlegung der Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 abhängig und veröffentlichen gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² länderspezifische Daten.</p>	<p>abhängig.</p>		
--	------------------	--	--

ANHANG 3: EU-Steuerpolitik und ihr Rechtsrahmen

Die Steuerpolitik der EU und ihr Rechtsrahmen umfassen insbesondere und vorbehaltlich weiterer Entwicklungen:

- Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung vom 1. Dezember 1997 (ABl. C 2 vom 6.1.1998)
- Richtlinie 2011/96/EU des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten
- Richtlinie 2003/49/EG des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten
- Empfehlung der Kommission vom 6. Dezember 2012 betreffend aggressive Steuerplanung (2012/772/EU)
- Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
- Maßnahmenpaket der Kommission zur Bekämpfung von Steuervermeidung: nächste Schritte auf dem Weg zu einer effektiven Besteuerung und einer größeren Steuertransparenz in der EU (COM/2016/23), Empfehlung (EU) 2016/136 der Kommission vom 28. Januar 2016 zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen; Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts
- Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 12. Februar, 8. März, 25. Mai, 17. Juni, 8. November und 5. Dezember 2016, vom 5. Dezember 2017 sowie vom 23. Januar und 13. März 2018.

Diese Informationen können abgerufen werden unter:

- Politik der EU gegenüber nicht kooperativen Ländern und Gebieten für Steuerzwecke (https://ec.europa.eu/taxation_customs/tax-common-eu-list_de),
- Paket zur Bekämpfung der Steuervermeidung (Website der Kommission: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/company-tax/anti-tax-avoidance-package_de; Website des Rates: <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/anti-tax-avoidance-package/>),
- Politik der EU zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs (https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/company-tax/harmful-tax-competition_de), einschließlich der Arbeit der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ (Website des Rates: <http://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/preparatory-bodies/code-conduct-group/>),
- Arbeit der EU zum Zwecke einer verbesserten Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Steuern (https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/tax-cooperation-control/administrative-cooperation/enhanced-administrative-cooperation-field-direct-taxation_de),
- Transparenzvorschriften für Intermediäre (https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/company-tax/transparency-intermediaries_de),
- EU-Rechtsrahmen für die Besteuerung (<http://eur->

lex.europa.eu/browse/directories/consleg.html?root_default=CC_1_CODED%3D09&displayProfile=lastConsDocProfile&classification=in-force#arrow_09.